

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 380/2022 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Herr Rössler					
AbtL: Herr Schnorrenberg					
Verfasser/in: Frau Jäckel					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Integrationsrat				28.09.2022	

TOP	Stellungnahme der Verwaltung zu der Anfrage des Herrn Tuzlacik bezüglich Unterstützung der Verwaltung durch den Integrationsrat
------------	--

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Antrag zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Zu den von Herrn Vors. Tuzlacik in seinem Antrag gestellten Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Gibt es seitens der Verwaltung Aufgaben für den Integrationsrat?

Der Integrationsrat hat eine Befassungskompetenz sowohl auf Anforderung wie auch auf eigene Initiative. § 27 Abs. 8, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) legt zu den Aufgaben des Integrationsrates folgendes fest: „*Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.*“

Der Integrationsrat kann allerdings auch von sich aus dem Rat (oder einem Ausschuss) ein Thema zur Behandlung vorschlagen. Dies ergibt sich aus § 27 Abs. 8 Satz 3 GO. Die Verwaltung unterstützt in solchen Fällen den Integrationsrat durch Beratung und organisatorische Hilfe.

Die Verwaltung kann aber dem Integrationsrat nicht direkt Aufgaben zuweisen. Jedoch können dem Integrationsrat vom Rat, einem Ausschuss und vom Bürgermeister Fragen zur Stellungnahme zugeleitet werden. Dies wird deutlich durch § 27 Abs. 9 GO: „*Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, ... oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.*“ Dies ist in der Vergangenheit bereits mehrfach der Fall gewesen.

2. *In welchen Themengebieten kann der Integrationsrat die Verwaltung bei relevanten Themen unterstützen?*

Die Themengebiete sind nur durch die kommunale Zuständigkeit eingegrenzt. § 27 Abs. 8 Satz 2 GO NRW besagt: „Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, ... oder einem Ausschuss vorzulegen.“ Im Übrigen wird auf die Antwort zu Nr. 1 Bezug genommen.

3. **Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)**

entfällt

4. **Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)**

entfällt

5. **Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)**

entfällt

6. **Bürgerbeteiligung**

entfällt

7. **Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)**

entfällt